

**Protokoll zwischen der Republik Österreich
und der Organisation der erdölexportierenden Länder
zur Änderung des Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden
Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder**

Die Republik Österreich und die Organisation der erdölexportierenden Länder, im Folgenden „OPEC“ genannt,

In dem Wunsch, einen permanenten Amtssitz für die OPEC zu errichten und den zu diesem Zweck erforderlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen,

Sind übereingekommen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der OPEC über den Amtssitz der OPEC vom 18. Februar 1974, geändert durch die Notenwechsel vom 8. Februar 1985 sowie vom 3. und 14. Juli 2000, im Folgenden „Amtssitzabkommen“ genannt, wie folgt zu ändern:

Abschnitt 1

Artikel 1 k) des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „k) unter „Amtssitz“ der Amtssitz der OPEC gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie die Residenz des Generalsekretärs und gegebenenfalls jedes sonstige Gebäude, welches auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 als zu diesem Bereich vorübergehend zugehörig anzusehen ist.“

Abschnitt 2

Artikel 2 des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2

(1) Die Regierung übernimmt für die OPEC die Zahlung der Mietkosten für den Amtssitz der OPEC und die OPEC nimmt dies an; die Rückvergütung gemäß dieser Bestimmung wird den jährlichen Betrag von EURO 1.884.000,- (eine Million achthundertvierundachtzigtausend) nicht übersteigen; der für 2008 errechnete Betrag ist den Änderungen des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2005 oder dem Verbraucherpreisindex der ihn ersetzt anzupassen, auf der Basis der für das Jahr 2008 veröffentlichten Zahlen.

(2) Der Amtssitz der OPEC umfasst das Grundstück, die Anlagen und Büros, die die OPEC ständig für ihre Tätigkeiten benutzt. Sein Ort wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Regierung und der OPEC festgelegt.

(3) Jedes Gebäude außerhalb des Amtssitzbereichs, das mit Zustimmung der Regierung für Tagungen verwendet wird, die von der OPEC einberufen werden, wird vorübergehend in den Amtssitzbereich einbezogen.

(4) Soweit die Gas-, Strom-, Wasser- oder Wärmezufuhr von den zuständigen österreichischen Behörden bewerkstelligt wird oder die diesbezüglichen Tarife unter deren Kontrolle stehen, ist die OPEC zu Tarifen zu beliefern, die nicht höher sein dürfen als die niedrigsten, vergleichbaren, der österreichischen staatlichen Verwaltung eingeräumten Sätze.“

Abschnitt 3

Artikel 15 Absatz 2 des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Beträge, die den österreichischen Vorschriften über gesperrte Guthaben unterliegen, keine Anwendung.“

Abschnitt 4

Artikel 22 lit. g) des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„g) die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Währungsguthaben und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der OEL ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege auszuführen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Beträge, die den österreichischen Vorschriften über gesperrte Guthaben unterliegen.“

Abschnitt 5

23 lit. d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„d) Die Familienmitglieder eines der in diesem Artikel genannten Angestellten, die seinem Haushalt angehören, genießen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich sind, die für diese Kategorie von Personen im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genannten Privilegien und Immunitäten.“

Abschnitt 6

Artikel 24 Absatz 3 des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, werden Zeiträume, während derer sich die in Absatz 1 genannten Personen in der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen. Diese Personen sind insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der OEL empfangenen Gehälter und Bezüge während eines derartigen Dienstzeitraumes sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit“.

Abschnitt 7

Artikel 26 des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 26

Allen von der OEL beschäftigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft oder mit ständigem Wohnsitz in Österreich werden die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährt werden, so weit eingeräumt, als sie den von der Regierung anerkannten Regeln des Völkerrechts entsprechen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Artikel 17 auf keinen Fall auf Angestellte der OEL, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, und der Artikel 22 d) auf jeden Fall auf Angestellte der OEL, die österreichische Staatsbürger oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich sind, anzuwenden sind. Sie haben darüber hinaus Zugang zu dem "Commissary", das gemäß Artikel 22 lit. i (iii) eingerichtet wird, wobei die Ausübung dieses Rechts durch das in der genannten Bestimmung vorgesehene Zusatzabkommen geregelt werden wird.“

Abschnitt 8

Annex II Z 2. des Amtssitzabkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die Umsatzsteuerbefreiung wird für Beträge von mindestens 73 Euro pro Rechnung bis zu einem jährlichen Gesamtrückzahlungsbetrag von 2.900 Euro gewährt.“

Abschnitt 9

Z 2. des Notenwechsels vom 18. Februar 1974 zum Amtssitzabkommen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Artikel 26 des Abkommens erwähnten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in Bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten

mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in Bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen gewähren wird;“

Abschnitt 10

Z 4. des Notenwechsels vom 18. Februar 1974 zum Amtssitzabkommen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht, die jedoch weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ziehen werden;“

Abschnitt 11

Z 5. des Notenwechsels vom 18. Februar 1974 zum Amtssitzabkommen entfällt.

Abschnitt 12

Z II. des Notenwechsels vom 8. Februar 1985 zum Amtssitzabkommen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„II. Unbeschadet der Bestimmungen des Amtssitzabkommens werden folgende zusätzliche Privilegien an die Angestellten der OPEC und an ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich sind, eingeräumt:“

Abschnitt 13

Das vorliegende Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Republik Österreich und die OPEC einander mitgeteilt haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Wien, am 30. September 2009, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wovon beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Michael Spindelegger m.p.

Für die Organisation
der erdölexportierenden Länder:

Abdalla Salem El-Badri m.p.